



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen Geschäftsprüfungskommission

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 2. Februar 2015 zur Vorlage des Stadtrats zum Erlass einer Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen vom 4. November 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrats hat die Vorlage des Stadtrats anlässlich ihrer Sitzung vom 27. November 2014 besprochen, zwei Änderungen an der Verordnung vorgenommen und abschliessend behandelt. Im Folgenden wird nun nur auf diese beiden Änderungen eingegangen, da die restlichen Bestimmungen in der Verordnung unbestritten waren und in der Vorlage des Stadtrates ausreichend beschrieben werden.

Begleitung Baukommissionen; Art. 3 Abs. 2 der Verordnung

In der vom Stadtrat vorgeschlagenen Verordnung ist in Art. 3 Abs. 2 vorgesehen, dass vom Stadtrat eingesetzte Baukommissionen durch die Finanzkontrolle begleitet werden können. Die GPK hat diesen Abschnitt gestrichen, da sie davon ausgeht, dass dadurch die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle beeinträchtigt wäre, da sie bei einer allenfalls notwendigen nachfolgenden Überprüfung befangen wäre. Ausserdem muss davon ausgegangen werden, dass auch die entsprechenden Kapazitäten bei der Finanzkontrolle nicht vorhanden sind. Erfordert eine Situation ausnahmsweise die Prüfung eines laufenden Bauprojektes und damit gegebenenfalls auch die Begleitung der Baukommission durch die Finanzkontrolle, so kann dies problemlos gestützt auf Art. 39 Abs. 2 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (SHR 611.100) durch einen separaten Auftrag des Stadtrates oder der GPK in die Wege geleitet werden (vgl. Art. 2 der Verordnung). Diese Änderung wurde von der GPK mit 6:0 Stimmen, bei einer Abwesenheit, verabschiedet.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze in diesem Artikel ist selbstverständlich entsprechend anzupassen.

Feststellung strafbarer Handlungen; Art. 8 Abs. 2 der Verordnung

Im stadträtlichen Entwurf war in Art. 8 Abs. 2 vorgesehen, dass bei einer strafbaren Handlung, welche von der Finanzkontrolle festgestellt wird, das zuständige Referat oder die richterliche Behörde und der Finanzreferent informiert werden müssen. Die GPK änderte diesen Abschnitt dahingehend ab, dass der Gesamtstadtrat oder die richterliche Behörde zur unverzüglichen Umsetzung der gebotenen Massnahmen informiert werden müssen. Die GPK erachtet bei einem solchen schwerwiegenden Sachverhalt den Gesamtstadtrat als das zuständige Organ, welches über das weitere Vorgehen entscheiden soll. Sowohl der für den betroffenen Bereich zuständige Referent als auch der Finanzreferent sind durch diese Vorgehensweise ebenfalls informiert. Eine Minderheit der GPK wollte die Formulierung belassen, damit die Regelung analog wie beim Kanton lautet. In der Abstimmung wurde die Fassung der GPK-Mehrheit mit 4:2 Stimmen, bei einer Abwesenheit, verabschiedet.

Der Stadtrat hat sich anlässlich der Behandlung in der GPK mit diesen beiden Änderungen einverstanden erklärt.

Abschliessend verabschiedete die GPK die Vorlage mit den vorgenommenen Änderungen mit 6:0 Stimmen, bei einer Abwesenheit, zuhanden des Grossen Stadtrats und stellt Ihnen folgende Anträge (Änderungen fett/kursiv):

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 4. November 2014 und **vom Bericht der GPK vom 2. Februar 2015 betreffend den Erlass der Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen.**
2. Der Grosse Stadtrat stimmt dem Erlass der Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen **mit den von der GPK vorgenommenen Änderungen** zu.
3. Ziff. 2 dieses Beschlusses wird nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident

gez. Peter Möller

Schaffhausen, 2. Februar 2015 gbehr